



Gemeinde Neckarwestheim

Benutzungsordnung der Kernzeitbetreuung einschließlich Ferienbetreuung in der Grundschule Neckarwestheim

gültig ab dem Schuljahr 2019/2020

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Neckarwestheim unterhält ihre Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
2. Der Besuch der Kernzeit- und Ferienbetreuung steht allen mit Haupt- und Nebenwohnsitz oder falls ausreichend Platz ist mit örtlichem Bezug (z. B. Arbeitsplatz oder Betreuende) offen.
3. Die Benutzung der Kernzeit- und Ferienbetreuung ist privatrechtlicher Natur. Sie regelt sich nach dieser Benutzungsordnung und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufnahme

1. In der Kernzeitbetreuung und Ferienbetreuung werden Kinder, die die Grundschule Neckarwestheim besuchen, aufgenommen. In der Ferienbetreuung werden auch Kindergartenkinder (keine Wickelkinder) aufgenommen, sofern jeweils die notwendigen Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in der Kernzeitbetreuung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kernzeitbetreuung Rechnung getragen werden kann (z.B. Eingliederungshilfe).
3. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des Vertrages über die Anmeldung, des Formulars „Nachweis zur Vormerkung für die Kernzeitbetreuung“ und der Bestätigung über die Kenntnisnahme des Verzeichnisses der Elternbeiträge sowie des Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern bzw. Handynummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Betreuung / Öffnungszeiten / Schließzeiten

1. Die Betreuungszeiten werden vom Träger festgesetzt. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten findet nicht statt.
2. Das Betreuungsjahr beginnt am ersten Tag des Schuljahres und endet mit dem letzten Schultag des Schuljahres. Für Kinder, die in die erste Klasse kommen, besteht die

Möglichkeit, eine Betreuung in der ersten Schulwoche zu gewährleisten. Sofern mind. fünf Kinder angemeldet sind.

3. Die Kernzeitbetreuung findet montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr vor dem Schulunterricht und von 11:55 Uhr bis 14:00 Uhr, bzw. montags bis donnerstags 16:30 Uhr, freitags bis 14:30 Uhr nach dem Schulunterricht statt. Der dazwischenliegende Zeitraum wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule von der Schule abgedeckt.
4. Die Betreuungstage erstrecken sich grundsätzlich auf die Schultage bzw. die Tage der Ferienbetreuung.
5. Zusätzliche Schließungstage können sich aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
6. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kernzeitbetreuung regelmäßig besucht werden.
7. Fehlt ein Kind an einem Tag, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.
8. Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit bei der Kernzeitbetreuung eintreffen.
9. Bei der Ferienbetreuung sollen die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr anwesend sein.
10. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

§ 4 Gruppengröße, Angebote der Betreuung

1. Die Mindestanzahl beträgt fünf Kinder. Sofern diese Anzahl unterschritten wird, steht es dem Träger frei, die Kernzeitbetreuung zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres zu schließen.
2. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Grundschüler sowie an den örtlichen Gegebenheiten. Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und kreative Aktivitäten angeboten.

Betreuungsvarianten:

1. Betreuung montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr.
2. Betreuung montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (wahlweise ohne bzw. mit Mittagessen).
3. Betreuung montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr und 12:00 Uhr bis 16:30 Uhr. freitags von 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr und 12:00 Uhr bis 14:30 Uhr (jeweils mit Mittagessen).
Die Schüler können während dieser Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch Hilfe.
4. Betreuung der Erstklässler (erste Woche nach Schulbeginn) montags - donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr, wahlweise mit oder ohne Mittagessen.

§ 5 Elternbeitrag Kernzeit und Ferienbetreuung

1. Der Elternbeitrag wird in einem gesonderten Verzeichnis für Elternbeiträge der Kern- und Ferienbetreuung (s. Anlage) festgelegt.
2. Bei der Kernzeit sind die Beiträge jeweils im Voraus bis zum ersten des Monats zu bezahlen. Sie werden jeweils zu Beginn des Monats durch Lastschrift erhoben. Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird schriftlich bekannt gegeben und durch Lastschrift erhoben.
3. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten. Der Monat August ist beitragsfrei.
4. Stichtag bei der Festlegung des Beitrages sind die Familienverhältnisse jeweils am ersten des Kalendermonats.
5. Die Angebote können auch tageweise gebucht werden. Der Betreuungsumfang der einzelnen Tage ist im Vorfeld anzugeben.
6. Für die Kinder mit Mittagessen fallen zusätzlich zum Beitrag für die Kernzeit- bzw. Ferienbetreuung Verpflegungskosten für das Mittagessen an.
7. Änderungen und Wechsel des Buchungssystems bleiben dem Träger vorbehalten.
8. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kernzeitbetreuung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
9. Für die Kinder, die erstmals in die Kernzeitbetreuung aufgenommen werden, ist der Aufnahmemonat voll zu zahlen.

§ 6 Ferienbetreuung im Rahmen der Kernzeitbetreuung

Die Ferienbetreuung wird vom Träger in Absprache mit dem Betreuungspersonals festgelegt. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt. Die Mindestanzahl der teilnehmenden Kinder beträgt fünf. Sofern diese Anzahl unterschritten wird, findet die Ferienbetreuung nicht statt. Betreuungszeiten sind montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr, wahlweise mit oder ohne Essen. Änderungen bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 7 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Kernzeitbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von den Räumen der Kernzeitbetreuung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kernzeitbetreuung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung

gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kernzeitbetreuung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

3. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Kernzeitbetreuung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kernzeitbetreuung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 8 Änderung der Betreuungszeit / Kündigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger, Rathaus Neckarwestheim, Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim, kündigen bzw. ändern. Die Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Schuljahres in eine andere Schule wechselt.
- 2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schuljahresende in eine weiterführende Schule wechselt.
- 3) Der Träger kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate.
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, trotz eines vom Träger vereinbarten Einigungsgespräches.
- 4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung.
- während des Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung.
- während aller Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Spielsachen und Fahrzeuge (z.B. Fahrräder, Tretroller, Inlineskater,...).

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 10 Regelungen bei Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Aushändigung des Merkblattes.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ihr Kind nicht in die Kernzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr.
- Eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann: dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis.
- Es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- Es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Kernzeitbetreuung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeit- bzw. Ferienbetreuung und den Personensorgeberechtigten begründet.

Neckarwestheim, den 25.09.2019

Jochen Winkler
Bürgermeister